

auffassung von einer prinzipiellen Unaufhebbarkeit der Regalität der *regales dignitates*. Darin äußerte sich die gleiche Anschauung, die Placidus von Nonantola auf kirchlichem Gebiete zu brandmarken wußte, und die — etwas anders gewendet — vor über einem Menschenalter Bischof Wido von Ferrara zugunsten des kaiserlichen Investiturrechtes angeführt hatte¹⁰⁴). Man wird einen Zusammenhang beider Ansichten, der reichs- oder kirchenrechtlichen und lehnrechtlichen, nicht ganz abstreiten können, auch wenn die Verbindungslinien im einzelnen nicht zu verfolgen sind. Die Regalien stießen um 1100 in Italien nicht allein auf das Interesse der Theoretiker des Investiturstreites, sie erfreuten sich in rein weltlichem Zusammenhang ebenfalls gewisser Bedeutung.

Bevor wir uns dem eben genannten Wido von Ferrara zuwenden, ist einen Augenblick innezuhalten, um die „regalia“ von 1111 mit denjenigen von 1158 zu vergleichen. Darf man wirklich in ihnen Prototypen verschiedener Begriffe, eines „deutschen“ und eines „italienischen“ erkennen? Wir meinen, diese Frage verneinen zu müssen. Beide Aufzählungen wurden auf italienischem Boden unter federführender Beteiligung von Romanen verfaßt. Differenzen zwischen ihnen sind nicht abzustreiten, aber sie trafen nicht das Wesen der „regalia“, die Definition des Begriffes. Unterschiede zeigten sich in der Formulierung. Darin äußerte sich fortschreitendes juristisches Abstraktionsvermögen, das selbstverständlich nicht von den einzelnen königlichen Einkünften, wohl aber von den unterschiedlichen Erscheinungsformen herrschaftlicher Gewalt abstrahieren konnte. Auch die unterschiedliche Anzahl der 1111 und 1158 genannten Regalien geht zum Teil auf die voneinander abweichende juristische Bildung der Akteure zurück; die Aufzählung von 1158 setzte intime Kenntnisse der römischen Rechtsbücher voraus¹⁰⁵), diejenige von 1111 begnügte sich mit der Nennung einiger althergebrachter Königsrechte. Vollständigkeit war wohl angestrebt, aber von keiner Seite erreicht worden. Beachtenswert ist besonders das Fehlen des „fodrum“ in beiden Regalienaufzählungen oder des Grundbesitzes im Regalienweistum, obwohl solcher vereinzelt in den Urkunden Konrads III. und Friedrichs I. genannt wurde.

Auch die beiden anderen von Ott angeführten, einen unterschiedlichen Regalienbegriff konstituierenden Momente, die unterschiedliche Nutzung der „regalia“ und ihre verfassungsrechtliche Stellung, verbieten, von divergierenden Begriffen zu sprechen. Urkunden, „Libri feudorum“ und

¹⁰⁴) Placidus oben S. 475 Anm. 77; Wido unten S. 483 ff.

¹⁰⁵) Vgl. die Tabelle bei Finsterwalder, ZRG Germ. 51, S. 66 f. Anm. 3.